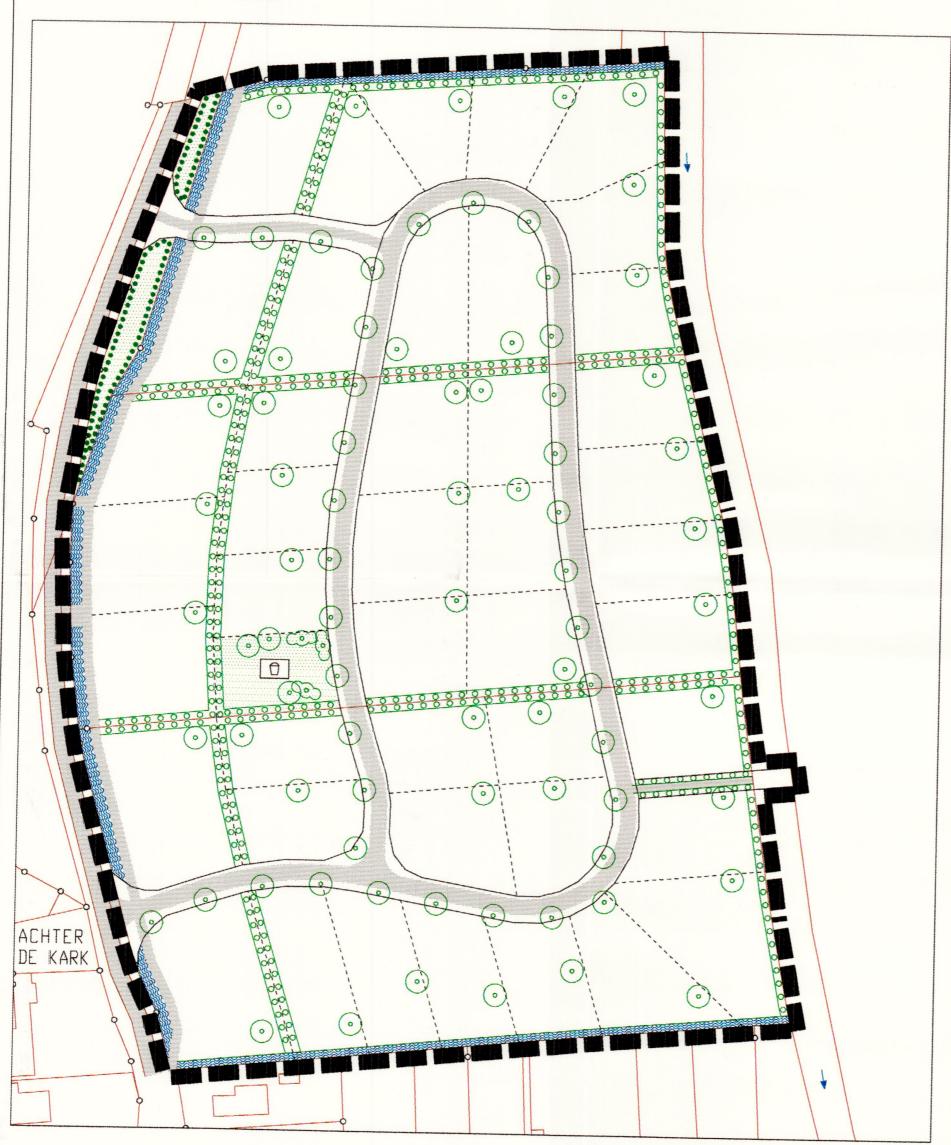
Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Koldenbüttel

-Maβnahmen-

Gebiet 1 M 1:1000



Legende

Grenze des Geltungsbereichs

o vorhandene Flurgrenzen

----- Grundelückegrenzen, geplant

☐ Spielplatz

Offentliche Grünfläche

Wasserflächen, Erhaltungsgebot

Flächen für Maβnahmen zum Schutz, zur Pflege

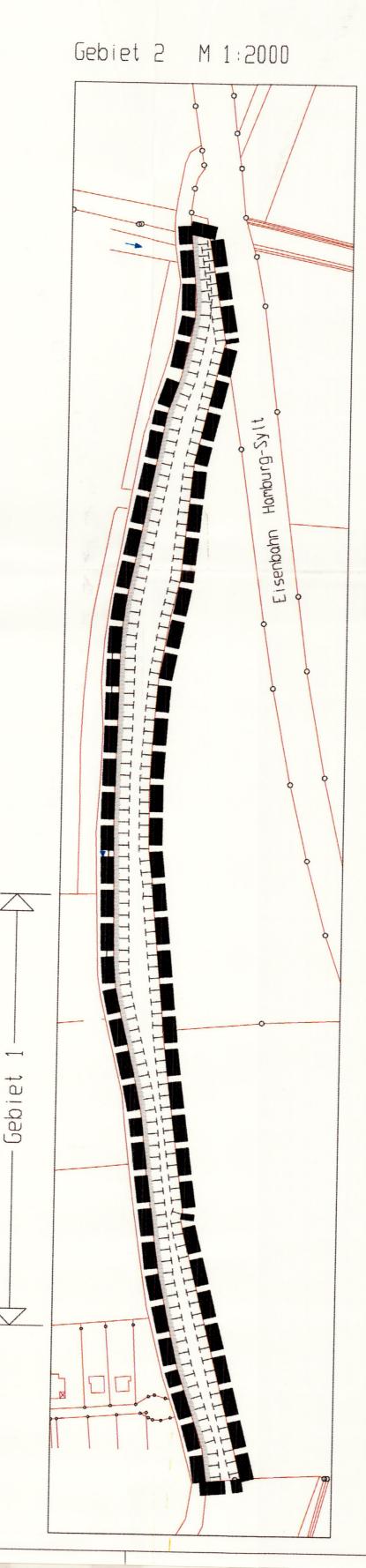
Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pflanzgebot Bäume

Pflanzgebot Sträucher

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Befestigte Flächen



Textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan

Flächen für Anpflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9. Abs. 1. Nr. 25 BaußB)

- 1. Die entlang der nördlichen, südlichen und östlichen Baugebietsgrenze festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten leichten Sträuchern und Heistern in einer Mindestgröße von 70-90 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist zweireihig mit einem Abstand von 1 m zwischen und 1 m in der Reihe zu pflanzen. Im Abstand von i. M. max. 20 m sind standortgerechte Heister mit einer Mindestgröße von 150-200 cm zu pflanzen.
- 2. Die innerhalb des Baugebietes festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten leichten Sträuchern und Heistern in einer Mindestgröße von 70-90 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist beidseits der Grundstücksgrenzen einreihig mit einem Abstand von 1 m in der Reihe zu pflanzen.
- Je Baugrundstück ist ein standortgerechter Laubholzhochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 4. Auf den Verkehrsfläche ist im Abstand von max. 15 m ein standortgerechter Laubholzhochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Größe der Baumscheibe darf 6 m² nicht unterschreiten.
- 5. Beidseits des Fußweges im Südosten des Bebouungsgebietes sind einreihig standortgerechte leichte Sträucher und Heister in einer Mindestgröße von 70-90 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand in der Reihe beträgt 1m.

Wasserflächen (§ 9. Abs. 1. Nr. 16 BauGB)

1. Die das Bebauungsgebiet umgebenden Gräben sind dauerhaft zu erhalten.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9. Abs. 1. Nr. 25 BauGB)

 Der auf der öffentlichen Grünfläche in Nordwesten des Bebauungsgebietes vorhandene Bewuchs ist dauerhaft zu erhalten.

Offentliche Grünfläche (§ 9. Abs. 1. Nr. 15 BouGB)

1. Die öffentliche Grünfläche (Spielplatz) ist zu 20 % der Grundfläche mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Es ist eine Pflanze je m² zu setzen. Zu verwenden sind leichte Heister und Sträucher mit einer Mindestgröße von 70-90 cm. Zudem sind drei standortgerechte Laubholzhochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhoft zu erhalten.

Flachen für Maßnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1. Nr.20 BauGB)

 Die Ausgleichsfläche ist 10 cm tief abzuschieben, mit dem Material wird östlich und westlich der Fläche eine etwa 40 cm hohe Verwallung hergestellt. Es sind zwei windbetriebene Weidepunpen zu installieren, die Wasser aus dem Sielzug auf die Ausgleichsflöhe pumpen.

MaBnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9. Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

- Die im Zuge der Erschließung notwendigen Verrahrungen der vorhandenen Gräben sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im Bereich von Straßen sind Verrahnungen von max. 25 m, bei Fußwegen sowie zusammengelegten Grundstückszufahrten von max. 10 m und bei Einzel-Grundstückszufahrten von max. 6 m zulässig.
- Vor der Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet in den Großen Sielzug, sind technische Einrichtungen, die Verunreinigungen abscheiden, zu installieren.

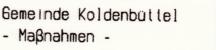
Gestaltung der Verkehrsflächen (§ 9. Abs.1. Nr.11 BauGB)

- Für Gehwege ist eine Befestigung mit engfugigem Pflaster oder mit wossergebundener Wegedecke vorzusehen.
- Für die Flächenbefestigungen auf den Baugrundstücken sind Vollversiegelungen (Asphaltierung, Betonierung, Fugenverguß usw.) unzulässig.

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Koldenbüttel

geänder 1:

Unterschrift:



bearbeitet: 6. Teich

gezeichnet: J. Nielsen

Batum: 02.06.97

Plannr.: 2

Plannr.: 2

Buro for Soderstraße 3
Ottsentvicklung. 2385 Wester-Ohrster
Landschafts- und Fel.: 03847/980
Freirausplanung Fax: 0.847/483